

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf,
Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil,
Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn

über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Die Einwohnergemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn - gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹⁾, die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003²⁾, das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen des Kanton Solothurn vom 5. März 1972³⁾, die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. Dezember 1983⁴⁾, das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom ...⁵⁾ und auf § 164 litera b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁶⁾ sowie ihre jeweiligen Gemeindeordnungen - vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Die Vertragsparteien bilden einen Bevölkerungsschutzkreis und eine Regionale Zivilschutzorganisation.

²Sie setzen die Massnahmen des Zivilschutzes mit Ausnah-

¹⁾ Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1

²⁾ Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11

³⁾ Katastrophengesetz; BGS 122.151

⁴⁾ BGS 122.152

⁵⁾ BGS ...

⁶⁾ BGS 131.1

me der Bestimmungen über die öffentlichen und privaten Personenschutzräume⁷⁾ gemeinsam um.

§ 2

Personen-
bezeichnungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für das männliche und das weibliche Geschlecht.

§ 3

Leitgemeinde

¹Leitgemeinde ist die Stadt Solothurn.

²Die Leitgemeinde führt die Zivilschutzstelle.

³Das hauptamtliche Personal des Zivilschutzes wird durch die zuständigen Behörden der Leitgemeinde angestellt und untersteht deren Personalrecht.

II. Organisation

1. Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission (RBZSK)

§ 4

Zusammensetzung,
Wahl

¹Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission setzt sich aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern zusammen.

²Die Gemeinderäte der Vertragsparteien wählen die ihnen gemäss Absatz 3 zustehenden Vertretungen auf die verfassungsmässige Amtsperiode. Mindestens eine Vertretung aus den Wahlkreisen soll dem Gemeinderat angehören.

⁷⁾ Art. 45 - 49 BZG, Art. 17 - 29 ZSV

³Für die Vertretungen der Gemeinden gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Stadt Solothurn:	2 Personen
Gemeinden Oberer Leberberg:	2 Personen
Gemeinden Unterer Leberberg:	2 Personen
Gemeinden Lüsslingen/Nennigkofen:	1 Person

⁴Der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵Die Kommission kann Mitglieder des Regionalen Führungsstabes, Behördenmitglieder und Angestellte der Vertragsparteien sowie weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

§ 5

Verfahren, Sitzungsgelder

¹Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

²Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn alle Mitglieder der Kommission schriftlich zustimmen.

³Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴Den Kommissionsmitgliedern werden Sitzungsgelder und Entschädigungen nach den Ansätzen der Stadt Solothurn ausbezahlt.

§ 6

Aufgaben

¹Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission:

a) wirkt bei der Vorbereitung der Wahl des Zivilschutzkom-

mandanten mit;

- b) wählt den Stellvertreter des Zivilschutzkommandanten, die Abschnittskommandanten und die Chefs Bereiche und ihre Stellvertreter;
- c) erstellt einen Finanzplan für die nächsten fünf Jahre;
- d) genehmigt das Jahresbudget für die Regionale Zivilschutzorganisation und die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und den Regionalen Führungsstab bis zu einer Nettobelastung von Fr. 600'000.--; beträgt der Nettokostenanteil der Gemeinden mehr als Fr. 15.-- pro Einwohner, ist das Jahresbudget von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zu beschliessen;
- e) genehmigt die jährliche Abrechnung der Regionalen Zivilschutzorganisation und der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und des Regionalen Führungsstabes;
- f) genehmigt das Jahresprogramm;
- g) entscheidet unter Vorbehalt kantonaler Rechtsmittel über Beschwerden gegen Verfügungen des Zivilschutzkommandanten;
- h) unterbreitet den Gemeinderäten der Vertragsparteien Vorschläge für die Realisierung von baulichen Massnahmen an gemeinsam genutzten Anlagen;
- i) erstattet den Gemeinderäten der Vertragsparteien einen Jahresbericht.

²Die Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission kann Organisation und Zuständigkeiten in der Regionalen Zivilschutzorganisation in einem Reglement näher regeln.

2. Regionaler Führungsstab

§ 7

Zusammensetzung Der Regionale Führungsstab entspricht personell dem Gemeindestab der Stadt Solothurn gemäss § 3 des Reglementes über die Katastrophenvorsorge vom 24. Februar 1981.

§ 8

Aufgaben ¹Die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

²Für Übungen und bei Einsätzen erhält der Regionale Führungsstab Unterstützung vom Zivilschutz. Bei Bedarf kann er auf Verwaltungsangestellte der Vertragsgemeinden zurückgreifen.

³Dem Regionalen Führungsstab steht bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen eine Vertretung des Gemeinderates der betroffenen Vertragsgemeinden zur Seite.

 Diese trifft auf Antrag des Regionalen Führungsstabes jene Entscheide, die nicht in dessen Kompetenz liegen.

3. Regionale Zivilschutzorganisation

§ 9

Zivilschutzkommandant ¹Der Zivilschutzkommandant führt die Regionale Zivilschutzorganisation und leitet die Zivilschutzstelle.

²Er ist für Beförderungen bis zur Stufe Zugchef sowie in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

§ 10

Zivilschutzstelle

¹Die Zivilschutzstelle führt das Sekretariat der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und ist für die Administration der Regionalen Zivilschutzorganisation zuständig.

²Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und der Zivilschutzkommandant können ihr weitere Aufgaben übertragen.

III. Zivilschutzanlagen§ 11

Anlagen

¹Schutzanlagen der Regionalen Zivilschutzorganisation sind:

Solothurn:	ZSA (KPI Grafenfels)
	ZSA (KPI/BSAI Spital)
	ZSA (BSAI Brühl)
	ZSA (BSAII* Hirschweg)
	ZSA (San Hist Fegetz)
	ZSA (SanPo Staatsarchiv)
	ZSA (SanPo Weststadt)
Bellach:	ZSA (KPII/SanHist)
	ZSA (BSAI/SanPo)
Flumenthal:	ZSA (KPIIr/BSAII)
Günsberg:	ZSA (KPII/BSAII*/SanPo)
Langendorf:	ZSA (KPII/BSAII*/SanPo)
Lommiswil:	ZSA (KPIIr/BSAII*/SanPo)
Lüsslingen:	ZSA (KPIII/Ger Raum)
Oberdorf:	ZSA (KPII)
	ZSA (BSAII*)
Riedholz:	ZSA (KPIIr/SanPo)
Rüttenen:	ZSA (KPIIr/BSAII*)

²Standort des Regionalen Führungsstabes und des Kommandos der Regionalen Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten "Grafenfels" in Solothurn.

§ 12

Erstellung, Unterhalt,
Wartung

¹Die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, Ausrüstung, Erneuerung sowie Umnutzung oder Aufhebung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen trägt der Bund (Art. 71 Abs. 2 BZG).

²Die Standortgemeinden tragen die übrigen Kosten, insbesondere die Unterhaltskosten.

³Die Regionale Zivilschutzorganisation wartet im Rahmen der Kurstätigkeit die Anlagen entsprechend den Technischen Weisungen für den Unterhalt (TWU) und den Unterhaltschecklisten des Bundesamtes. Die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge für diese Aufwendungen und zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte stehen der Regionalen Zivilschutzorganisation zu.

§ 13

Benutzung

¹Die Gemeinden können ihre Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Dritten zur zivilschutzfremden Benutzung überlassen.

²Die Regionale Zivilschutzorganisation hat für ihre Belegungen Vorrang.

³Die Belegungen durch die Regionale Zivilschutzorganisation sind nicht kostenpflichtig.

IV. Finanzierung

§ 14

Gemeinsame Kosten ¹Die gemeinsamen Kosten umfassen:

- Einrichtung und Unterhalt der mobilen Infrastruktur für den Regionalen Führungsstab und das Zivilschutzkommando,
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder des Regionalen Führungsstabes und der Kontrollstelle,
- die Administration für die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und den Regionalen Führungsstab sowie die administrativen Arbeiten der Zivilschutzstelle,
- Aus- und Weiterbildungskosten für den Regionalen Führungsstab und für den Zivilschutz,
- Einsätze und Hilfe ausserhalb des Verbundgebietes im Rahmen des Jahresprogrammes,
- Wartung der Zivilschutzanlagen und -einrichtungen im Rahmen der Kurstätigkeit,
- Beschaffung, Unterhalt und Betrieb des Zivilschutzmaterials (inklusive persönliche Ausrüstung und Fahrzeuge),
- Lohnkosten (einschliesslich Sozialleistungen, Personalversicherungen und Kosten der Personaladministration) für den Zivilschutzkommandanten und die Mitarbeiter der Zivilschutzstelle, soweit diese für die Regionale Zivilschutzorganisation tätig sind,
- Anteil Infrastrukturkosten (Raumkosten, EDV, Verwaltungs- und Overheadkosten) für Zivilschutzkommandant und Zivilschutzstelle,
- Versicherungsprämien (Haftpflicht, Fahrzeuge, gemein-

sam beschafftes Material) sowie allfällige Selbstbehalte und Schadenersatzleistungen.

²Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Budgetierung letztbekannte Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember.

³Die Gemeinden Balm b/Günsberg, Bellach, Feldbrunnen, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz und Rüttenen leisten per 1. April und per 1. Oktober eine Anzahlung in Höhe von je der Hälfte des budgetierten Beitrages. Die Schlusszahlung bzw. -vergütung ist dreissig Tage nach Zustellung der genehmigten Abrechnung fällig.

§ 15

Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen

Die Kosten von Katastrophen- und Nothilfeinsätzen werden, soweit sie keinem Verursacher überbunden werden können, von der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission unter Berücksichtigung des Umfangs des geleisteten Einsatzes und dessen Kostenfolgen auf die betroffenen Vertragsgemeinden verteilt.

§ 16

Kosten für Einsätze ausserhalb des Verbundgebietes

¹Die Kosten von Einsätzen ausserhalb des Verbundgebietes werden von der Zivilschutzstelle der zuständigen Behörde zu den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen, in Rechnung gestellt.

²Die Regionale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkom-

mission kann beschliessen, dass solche Kosten von der Regionalen Zivilschutzorganisation als gemeinsame Kosten übernommen werden.

§ 17

Rechnungsführung
und -prüfung

¹Die Finanzverwaltung der Stadt Solothurn führt die Rechnungen des Regionalen Führungsstabes und der Regionalen Zivilschutzorganisation.

²Die Rechnungen werden durch die Kontrollstelle der Stadt Solothurn geprüft.

³Die Finanzverwalter der angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, die Belege und die Prüfungsberichte einzusehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 19

Änderungen des Vertrages

¹Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsparteien.

²Für Änderungen dieses Vertrages, die zur Anpassung an übergeordnetes Recht des Bundes oder des Kantons erforderlich sind, sowie für Vertragsänderungen von untergeordneter Tragweite (organisatorische Anpassungen) genügt die Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Vertragsparteien.

³Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20

Kündigung

¹Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer fünfjährigen Vertragsperiode, erstmals auf den 31. Dezember 2009, zu kündigen.

²Die Kündigung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinde und den Regierungsrat. Sie ist den Gemeindepräsidenten der übrigen Vertragsgemeinden mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balm b/Günsberg beschlossen am 29. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident

François Emmenegger

Die Gemeindeschreiberin

Brigitte Kocher-Lenherr

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach beschlossen am 16. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident

Ernst Walter

Der Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus beschlossen am 25. April 2005.

Der Gemeindepräsident

Rolf Studer

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Graf

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschlossen am 14. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident

Robert Klaus

Die Gemeindeschreiberin

Jacqueline Fuchs

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 13. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Andreas Eng

Der Gemeindeschreiber
Christian Lerch

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hubersdorf beschlossen am 8. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident
Andreas Rüeegger

Die Gemeindeschreiberin
Helga Börner

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kammersrohr beschlossen am 14. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Beat Koch

Die Gemeindeschreiberin
Stéphanie Regamey

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf beschlossen am 27. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Berger

Der Gemeindeverwalter
Rudolf Bögli

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lommiswil beschlossen am 13. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident
Erich Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin
Regula Aeschlimann

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen beschlossen am 15. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident
Ernst Hürlimann

Die Gemeindeschreiberin
Regula Lüthi

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nennigkofen beschlossen am 20. Dezember 2004.

Der Gemeindepräsident
Ulrich Isch

Die Gemeindeschreiberin
Madeleine Stuber

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederwil beschlossen am 23. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Willy Tschannen

Der Gemeindeschreiber
Peter Nydegger

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf beschlossen am 20. Juni 2005.

Der Gemeindepräsident
Patrick Schlatter

Der Gemeindeschreiber
Fredy Schmitter

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz beschlossen am 23. Mai 2005.

Der Gemeindepräsident
Dieter Schaffner

Der Gemeindeverwalter
Hans-Peter Roth

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 13. Juni 2005.

Die Gemeindepräsidentin
Heidi Pauli-Huldi

Der Gemeindeschreiber
Franz Lüthi

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Stadt Solothurn beschlossen am 7. Dezember 2004.

Der Stadtpräsident
Kurt Fluri

Der Stadtschreiber
Hansjörg Boll

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 23.05.2006 (RRB Nr. 974)

Der Landamman
Christian Wanner

Der Staatsschreiber
Dr. Konrad Schwaller